

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung (AGB-ANÜ) der Packservice PS Zeitwert GmbH (Stand 25.11.2016)

## I. Geltungsbereich und Einbeziehung

Unsere AGB gelten

1. ausschließlich und für alle Arbeitnehmerüberlassungen innerhalb Deutschlands. Abweichende AGB des Kunden bedürfen zur Einbeziehung bei Vertragsschluss ausdrücklicher Vereinbarung in Schriftform;
2. nur gegenüber Kunden, die Unternehmen i.S.d. §§ 14, 310 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (nachstehend: BGB) sind;
3. auch für zukünftige Verträge zur Arbeitnehmerüberlassung oder sonstige dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (nachstehend: **AÜG**) unterliegende Verträge mit unseren Kunden, ohne dass es erneuter Vereinbarung ihrer Einbeziehung bedarf;
4. für die Packservice PS Zeitwert GmbH.

## II. Schriftform, Vertretungsmacht von Angestellten

1. Zusätzliche oder andere Vereinbarungen, Garantien, Zusicherungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform, sofern sie nicht vor oder nach Abschluss des Vertrages erfolgen.
2. Angestellte sind nicht bevollmächtigt, bei Vertragsschluss mündliche Zusicherungen abzugeben oder mündlich Zusätze oder Änderungen des Vertrages mit Kunden zu vereinbaren, es sei denn der Umfang ihrer Vollmacht wäre durch Gesetz festgelegt. Unsere mit dem Zusatz „Personaldisponent“ zeichnenden Angestellten sind nur zum Abschluss von Einzelüberlassungsverträgen befugt. Das gilt auch dann, wenn sie den Zusatz „i.V.“ angeben. Daraus ergibt sich keine Handlungsvollmacht im Sinne des § 54 HGB.

## III. Bindung an Angebote, Vertragsschluss

1. Wir sind berechtigt, unsere Angebote bis zur Annahme zu widerrufen, es sei denn wir bezeichnen unser Angebot als bindend.
2. Ist die Anfrage oder Bestellung des Kunden rechtlich als Vertragsangebot i.S.d. § 145 BGB zu qualifizieren, so sind wir berechtigt, dieses innerhalb von 12 Werktagen durch Zusendung oder Übergabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung. An von uns gemachte bindende Angebote sind wir ebenfalls 12 Werktage gebunden.
3. Abweichungen von der vereinbarten Leistungsbeschaffenheit berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie dem Kunden zumutbar sind und den vertragsmäßigen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich einschränken. Dies gilt nicht, soweit die Beschaffenheit von uns garantiert wurde oder für uns erkennbar war, dass die vereinbarte Beschaffenheit für den Kunden von vertragswesentlicher Bedeutung ist, insbesondere wenn durch die Abweichung von ihr der Vertragszweck gefährdet würde.
4. Dem Kunden ist bekannt, dass für uns keine Leistungspflichten bestehen, sofern die **unterzeichnete Vertragsurkunde** durch den Auftraggeber nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 AÜG).

## IV. Vertragsinhalt, Abweichungen, Arbeitsrechtliche Beziehungen

1. In Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltene leistungsbeschreibende Angaben sowie öffentliche Äußerungen von uns sind nicht verbindlich, es sei denn die dort genannte Eigenschaft wurde als Beschaffenheit der Leistung mit dem Kunden vereinbart oder der Kunde kann die Verbindlichkeit aufgrund der öffentlichen Äußerungen erwarten.
2. Sofern der Kunde beabsichtigt, uns den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, ist hierüber eine gesonderte schriftliche vertragliche Vereinbarung zu treffen.
3. In die Arbeitsverträge, die wir mit den im Betrieb des Kunden eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen haben, sind die iGZ-DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen. Wir stellen dadurch sicher, dass der in § 9 Nr. 2 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz angewendet wird. Wir sind Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.
4. Der Kunde setzt die Zeitarbeitnehmer nur in dem Betrieb ein, dem wir auf Anforderung des Kunden diese überlassen. Der Einsatz in einem anderen Betrieb des Kunden, der Austausch innerhalb des Betriebes und die Verwendung außerhalb der vereinbarten Tätigkeiten sind nicht zulässig.
5. Der Abschluss des Vertrags begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Kunden. Der Kunde ist nicht Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers.
6. Für die Dauer des Einsatzes beim Kunden obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Kunde wird dem Zeitarbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit uns vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei uns.

## V. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Kunden/Arbeitsschutzmaßnahmen

1. Der Kunde übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.
2. Der Kunde wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Kunde den Zeitarbeitnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern Zeitarbeitnehmer aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Kunden die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.
3. Zur Wahrnehmung der uns obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Kunde uns ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.
4. Der Kunde wird uns einen etwaigen Arbeitsunfall des überlassenen Zeitarbeitnehmers unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Kunde uns einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit uns den Unfallhergang untersuchen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung (AGB-ANÜ) der Packservice PS Zeitwert GmbH (Stand 25.11.2016)

## VI. Informations- und Hinweispflichten des Kunden

1. Der Kunde wird uns unverzüglich über die Branche des Betriebes Auskunft geben, dem wir auf Anforderung des Kunden Arbeitnehmer überlassen, die in einem Arbeitsverhältnis zu uns stehen. Der Kunde wird uns außerdem über den auf diesen Betrieb anwendbaren Branchenzuschlagstarif Auskunft geben.
2. Der Kunde wird uns ferner unverzüglich darüber informieren, ob in dem Betrieb, dem wir auf Anforderung des Kunden Arbeitnehmer überlassen, die in einem Arbeitsverhältnis zu uns stehen, eine betriebliche Vereinbarung besteht, die Leistungen für Zeitarbeiter vorsieht. Der Kunde wird uns ferner darüber informieren, sobald eine solche betriebliche Vereinbarung gekündigt oder verändert wird oder neu entsteht.
3. Der Kunde informiert uns unverzüglich über Änderungen des Vergleichsentgelts. Dieses wird ebenfalls Gegenstand des Vertrages. Dies gilt auch für künftige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits feststehende Änderungen des Vergleichsentgelts.

## VIII. Vergütung und Abrechnung

1. Die Vergütung richtet sich nach der individuell mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung.
2. Innerhalb der angestrebten langen Vertragslaufzeit können sich für uns Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Dabei stellt die Vergütung der Zeitarbeiter einen bedeutsamen Faktor dar, die durch Tarifabschlüsse des iGZ, dem wir angeschlossen sind, mit der DGB-Tarifgemeinschaft veränderlich ist. Deshalb sind sich die Parteien einig, dass sich der Verrechnungssatz entsprechend erhöht, wenn sich der Tariflohn effektiv erhöht.
3. Als zuschlagpflichtig gelten:
  - Überstundenzuschlag 25 % / Std. (ab der 41. Wochenstunde)
  - Nachtarbeitszuschlag: 25 % / Std. (i. d. Zeit von 23:00 - 06:00 Uhr)
  - Sonntagszuschlag: 50 % / Std.
  - Feiertagszuschlag: 100 % / Std.

Basis für die Zuschlagsberechnung sind die jeweils vereinbarten Verrechnungssätze.

4. Ist ein Branchenzuschlagstarifvertrag vereinbart, so ist im Falle der Änderung des Vergleichsentgelts der vereinbarte Stundensatz entsprechend anzupassen.
5. Die **Abrechnung** erfolgt auf Basis der effektiv geleisteten Arbeitsstunden. Hierbei sind die Arbeitsstunden für jeden überlassenen Arbeitnehmer durch Stundenzettel zu belegen, die je überlassenem Arbeitnehmer wöchentlich auszufüllen und von einem Beauftragten des Kunden nach sachlicher Prüfung unterschrieben werden müssen. Der Kunde ist verpflichtet, eine zeitnahe Ausfüllung der Stundenzettel zu ermöglichen. Aus den Stundenzetteln müssen die Pausenzeiten ersichtlich sein. Überstunden sind gesondert auszuweisen. Für den Fall, dass uns Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Kunden zurückgeht, sind wir berechtigt, im Streitfalle eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Kunden bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen.
6. Der Zeitarbeiter ist nicht zur **Entgegennahme von Zahlungen** durch den Kunden berechtigt. Zahlungen an den Zeitarbeiter haben keine Erfüllungswirkung.

## IX. Verzug, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Vergütung länger als 10 Tage in Verzug, so werden alle unsere noch nicht erfüllten Vergütungsansprüche sofort fällig. Uns steht in diesem Falle ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
2. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## X. Bedarfsmeldung, Eignung und Austausch der Zeitarbeiter

1. Den Bedarf an Zeitarbeitnehmern meldet der Kunde unter Nennung der Einsatzfähigkeit und der erforderlichen Qualifikation. Die Bedarfsmeldung wird, sofern sie zunächst mündlich erfolgt, per Fax oder E-Mail bestätigt.
2. Die Personalauswahl erfolgt durch uns auf Grundlage der in der Bedarfsmeldung vereinbarten Anforderungsprofile.
3. Eingesetzte Arbeitnehmer, sofern sie nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates sind, sind zur Aufnahme der Tätigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz, der Arbeitsgenehmigungsverordnung oder sonstiger auf Grundlage der vorgenannten Gesetze ergangener Verordnungen oder ihnen nachfolgenden Gesetze berechtigt. Auf Nachfrage des Kunden sind ihm entsprechende Nachweise vorzulegen.
4. Die überlassenen Zeitarbeiter sind allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet; wir sind jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Zeitarbeiter, auf ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.
5. Wir sind berechtigt, bei dem Kunden eingesetzte Zeitarbeiter gegen andere Zeitarbeiter auszutauschen, sofern diese den vereinbarten Anforderungsprofilen entsprechen. Der Kunde ist hierüber mindestens 1 Tag vorher zu informieren.
6. Der Kunde hat einen Anspruch auf Austausch des Zeitarbeitnehmers, wenn dieser für die vorgesehene Tätigkeit nicht geeignet ist. Dieser Anspruch steht dem Kunden auch dann zu, wenn Gründe vorliegen, die ihn im Falle eigener Arbeitgeberposition zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde (§ 626 BGB).

## XI. Leistungshindernisse/Rücktritt

1. Wir werden ganz oder zeitweise von unserer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Zeitarbeitnehmern

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung (AGB-ANÜ) der Packservice PS Zeitwert GmbH (Stand 25.11.2016)

durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch uns schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere, aber nicht abschließend Arbeitskampfmaßnahmen, gleich, ob in unserem Unternehmen oder im Unternehmen des Kunden, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus sind wir in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

2. Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist dem Kunden bekannt, dass die von uns überlassenen Zeitarbeitnehmer nicht zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung verpflichtet sind, wenn der Betrieb des Kunden bestreikt wird.

3. Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Kunde uns unverzüglich unterrichten. Wir werden uns nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, werden wir von dem Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Kunden, stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Zeitarbeitnehmer gegen uns nicht zu.

### XII. Haftungsbeschränkung

Wir haften nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeit erheben sollten. Wir haften dem Kunden gegenüber nur dann und soweit, wie die folgenden Bestimmungen Ziff. XII.1.-2. unsere Haftung anordnen, wobei der Zeitarbeitnehmer insbesondere bei Handlungen in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit für den Kunden nicht unser Erfüllungsgehilfe ist:

1. Aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungstatbeständen haften wir **unbeschränkt** (i) im Falle des Vorsatzes, (ii) bei Verletzung von Leben oder Körper, (iii) im Umfang einer von uns übernommenen Garantie, (iv) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, (v) nach den Vorschriften über die Zufalls- und Gefährdungshaftung sowie (vi) wenn wir arglistig handeln.

2. In den übrigen Fällen unserer Haftung gilt folgendes:

- a. Im Falle **grober Fahrlässigkeit** von Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind und keine Pflicht verletzen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist („Kardinalspflicht“) haften wir bei Eintritt eines vorhersehbaren typischen Schadens – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bis zu einem Betrag von 100.000,- € In den übrigen Fällen grober Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt.
- b. Im Falle der **leichten und einfachen Fahrlässigkeit** haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für die Verletzung von Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind („Kardinalpflichten“). In diesen Fällen ist unsere Haftung jedoch auf vorhersehbare typische Schäden und einen Betrag von 50.000,- € begrenzt.
- c. Sollte in einem Fall unserer betragsmäßig beschränkten Haftung unsere Haftpflichtversicherung einzutreten haben, so haften wir abweichend von den Bestimmungen in Ziff. XII.2.a und XII.2.b bis zur Höhe von deren Deckungssumme, sofern diese den Betrag unserer Haftungsbeschränkung nach Maßgabe von Ziff. XII.2.a und XII.3.b übersteigt.
- d. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Vertreter und Organe sowie für unsere Mitarbeiter, sofern letztere nicht nach Maßgabe der für sie geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften in geringerem Umfang haften.
- e. Soweit wir nicht selbst haften, treten wir dem Vertragspartner auf schriftliches Verlangen unsere Ansprüche gegen Dritte ab.

### XIII. Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer und ist ordentlich kündbar innerhalb drei Monaten zum Monatsende.

2. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Wir sind insbesondere in folgenden Fällen zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt oder Antrag mangels Masse abgewiesen
- Nichtausgleich einer fälligen Vergütungsforderung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung.
- Fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit durch den Kunden
- Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung einer Mitteilung über Änderungen des Vergleichsentgelts
- Fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen
- ein Verstoß gegen IV.4.

Außerdem steht beiden Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu, wenn das AÜG in wesentlichen Punkten geändert werden sollte.

3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Kunden ist nur wirksam, wenn sie uns gegenüber erfolgt. Die durch uns überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

### XIV. Gültigkeitsbestimmung

Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages, der auf sie Bezug nimmt, unwirksam, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungsort für unsere vertraglichen Pflichten und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Karlsruhe, sofern nichts anderes vereinbart wird. Wir dürfen den Kunden auch an seinem Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verklagen. Es gilt deutsches Recht.